

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma ALBA Nordbaden GmbH, Industriestraße 1, 76189 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.**

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Genehmigung vom 02.09.2020 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.2c2-8823 ALBA (Pf) / neuer Betriebsstandort.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

auf Ihren Antrag vom 11. Dezember 2019, zuletzt ergänzt am 09. Juli 2020 erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (GE), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) und 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Pforzheim (Im Hinteren Zeil 18 - 20, 75179 Pforzheim, Flst.-Nr. 10909/30).

- 1.1 Die Gesamtlagerkapazität an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen beträgt maximal 1.389 Tonnen, davon max. 166 Tonnen gefährliche Abfälle. Die Jahresdurchsatzmenge wird auf maximal 40.530 t/a begrenzt, davon max. 2.480 t/a gefährlicher Abfall. Die genehmigten Lagermengen je Abfallschlüssel sind der Nebenbestimmung 4.1.3 zu entnehmen.
- 1.2 Die Behandlung von gefährlichen Abfällen ist nur zur Aussortierung von Störstoffen und nur bei den Abfallfraktionen Altholz A IV (ASN 17 02 04\* und 19 12 06\*) sowie Dachpappe (ASN 17 03 03\*) zulässig. Die Behandlungsmenge pro Tag ist auf weniger als 10 Tonnen beschränkt.
- 1.3 Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle ist auf die Fraktion Papier, Pappe und Karton (ASN 15 01 01 und 19 12 01) sowie Kunststoffe (ASN 15 01 06) beschränkt. Der Jahresdurchsatz beträgt max. 11.200 Tonnen.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
  - a) Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbaubauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Darin enthalten sind die erlaubnispflichtigen Abweichungen (§ 56 Abs. 1 LBO) bezüglich Wandhydranten (Nr. 5.14.1 IndBauRL) in Halle 1 und 2 sowie der nicht feuerhemmend ausgeführten tragenden und aussteifenden Bauteile im Büro- und Sozialgebäude in Halle 1, sofern die Anforderungen aus Nebenbestimmung 4.4.2 erfüllt werden.

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.
  - b) Indirekteinleitung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- 1.5 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.6 Der Genehmigung liegen die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist

nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

- 1.7 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird.
- 1.9 Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
- 1.10 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.
- 1.11 Dieser Genehmigung liegen die folgenden Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der derzeit geltenden Fassung zugrunde:
  - Abfallbehandlungsanlagen
  - Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

### **Auslegung der Unterlagen:**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **21.09.2020** bis einschließlich **05.10.2020** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie beim Planungsamt Stadt Pforzheim, Technisches Rathaus, Flur im 5. OG, Östliche Karl-Friedrich-Straße 4 - 6, 75175 Pforzheim, zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx> (Stadtkreis Pforzheim) eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.